

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 28.07.2022

Nr. 26/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung der Meldung nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt (Masernschutzgesetz)	2 - 4
--	--------------

Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont

zur Umsetzung der Meldungen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt

Zur Umsetzung des § 20 IfSG erlässt der Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – in der Fassung vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über den Link <https://cmsfs.de/lk-hamelin-pyrmont-masern/> (nähere Informationen dazu auf der Homepage des Landkreises Hameln-Pyrmont) durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte(n) im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont befinden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 01. August 2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden und haben gemäß § 20 Absatz 9 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/ Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können. Hierzu nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse Masernimpfpflicht@hameln-pyrmont.de.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am **01.08.2022** in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Seit dem 01.03.2020 dürfen Personen, die keinen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorlegen, nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 – 3 IfSG betreut oder

S. 2

in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 33 Nrn. 1 – 4 oder § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon sind schulpflichtige Personen.

Personen, die bereits vor dem 01.03.2020 in den entsprechenden Einrichtungen betreut wurden und immer noch werden oder tätig waren und immer noch sind, haben der Einrichtungsleitung bis zum 31.07.2022 einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorzulegen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und die personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie gehören zu den ansteckendsten Infektionen des Menschen. Sie führen bereits nach kurzem Kontakt mit Erkrankten zu einer Infektion. Masern-Erkrankungen sind in Deutschland aufgrund der seit über 40 Jahren durchgeführten Impfungen zurückgegangen. Es werden jedoch in manchen Jahren immer noch hohe Fallzahlen und damit einhergehende Komplikationen und Todesfälle beobachtet. Ferner werden von Deutschland aus Masernviren in andere Länder exportiert und können dort zu Ausbrüchen führen.

Hohe Impfquoten sorgen für eine Unterbrechung der Masern-Infektionsketten und tragen damit zu einer deutlichen Eindämmung der Virus-Zirkulation bei. Bei einer Immunität in der Bevölkerung von etwa 95 % werden auch Personen geschützt, die (noch) nicht geimpft werden können.

Mit der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG kann flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz von Personen, die nicht geimpft werden können, sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs- oder Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in

Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hameln, den 28.07.2022

Der Landrat

Dirk Adomat
